Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Sitzung	**Gemeinderat**	**28.04.2020**	öffentlich Beschlussfassung

Amt/Sachgeb.:	**Bauverwaltung**	Vorlagen Nr.:	**2020/0041**	**TOP**
Verfasser:	**Herr Sigel**			
Datum:	**08.04.2020**	AZ:	**621.4177 630**	

HH-Auswirkung	**überplanmäßig**	**außerplanmäßig**	**NachtragsHH notwendig**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Neubau auf Flst. 8334, Häringen
- Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1.) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Rahmen Beteiligung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB gemäß Anlage 1.

2.) Die Satzung über die Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Häringen „Einbeziehungssatzung Flst. 8334 – 8334/1“ wird beschlossen.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):
1 - Abwägungsvorschlag
2 - Textteil Satzung
3 - Zeichnerischer Teil Satzung
4 - Begründung

A Vorgang

11.09.2018 GR Sivo 2018/0058

B Sach- und Rechtslage

Auf dem Flurstück 8334 in Weilheim-Häringen soll auf Antrag eine zweite Baumöglichkeit geschaffen werden.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist darüber hinaus dem Außenbereich zuzuordnen.

Anlässlich der Bauvoranfragenbearbeitung hat das Landratsamt Esslingen darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung des Bauvorhabens nur unter der Voraussetzung des Erlasses einer Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) möglich ist. Angesichts der bestehenden Umgebungsbebauung hat die Stadt grundsätzlich das kommunale Einvernehmen zur Bebauung des Flst. 8334 in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat hat infolge dessen mit Beschluss vom 11.09.2018 das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung eingeleitet. Ziel und Zweck der Planung wurde am 28.02.2019 im Mitteilungsblatt veröffentlicht und lag bis einschließlich 29.03.2019 öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen die in der Anlage 1 aufgeführten Anregungen und Einwendungen ein. Die Vorschläge zum Umgang mit den Anregungen und Einwendungen sind ebenfalls in der Anlage dargestellt.

Der nun folgende Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

C Finanzielle Auswirkungen

Die externen Kosten des Verfahrens werden von der Grundstückseigentümerin getragen.